

16. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. März 1961

200/J

Anfrage

der Abgeordneten H o l o u b e k, Dr. M i g s c h, Rosa W e b e r ,
 L a c k n e r und Genossen
 an den Bundesminister für F i n a n z e n ,
 betreffend die Kontrolle der Umsatzsteuerrückvergütung.

-.-.-.-.-

Zur Förderung des Exportes wird Erzeugern und Händlern eine sogenannte "Umsatzsteuerrückvergütung" gewährt, die gestaffelt ist und zwischen 0,85 und 10,2 % beträgt. Immer wieder wird die Bevölkerung durch die Nachricht aufgeschreckt, dass es unlautere Kaufleute verstanden haben, aus diesem Titel ungerechtfertigt grosse Geldsummen zu beziehen und den Staat zu schädigen.

Wenn nur die bedeutendsten derartigen Fälle der letzten Jahre herausgegriffen werden, so ergibt sich eine ansehnliche Liste:

Z o r k o (1954)	erschlichener Betrag mehr als 3 Millionen Schilling
L o n g h i (1954)	erschlichener Betrag fast 200.000 S
G r o s s (1955)	erschlichener Betrag fast 600.000 S
T r a u t v e t t e r (1955) ..	erschlichener Betrag an die 70.000 S
D o b r i t a (1957)	erschlichener Betrag fast 20 Millionen Schilling
U r b a n d e R o t h (1959). .	erschlichener Betrag mehr als 13 Millionen Schilling

und zuletzt vor einigen Wochen der Fall des Lothar R a f a e l, der etwa 42 Millionen Schilling ergaunert haben soll.

Keine staatliche Einrichtung ist davor gefeit, durch Verbrecher geschädigt zu werden. Bei Prüfung der Einrichtung der Umsatzsteuerrückvergütung erhebt sich aber die Frage, ob Betrügereien nicht etwas zu leicht gemacht werden. Die unterzeichneten Abgeordneten wollen ausdrücklich betonen, dass sie keineswegs die Gesamtheit der exportierenden Unternehmer und Kaufleute verdächtigen wollen. Die Exporteure erfüllen im Wirtschaftsleben eine notwendige und nützliche Funktion, es wird daher nur im Interesse dieses Personenkreises sein, die Tätigkeit jener üblen Elemente, die durch ihre Verbrechen den ganzen Berufsstand herabsetzen, zu unterbinden.

Die Umsatzsteuerrückvergütung wird bekanntlich ohne einen Nachweis oder eine Kontrolle der tatsächlich bezahlten Umsatzsteuer gewährt. Sie ist dadurch keine echte Rückvergütung, sondern eine Prämie, die es der österreichischen Industrie und dem Exporthandel ermöglichen soll, auf den ausländischen Märkten konkurrenzfähig zu sein. Durch die Gewährung ohne vorherige Prüfung, ob eine solche Prämie im Einzelfall notwendig ist oder lediglich einen zusätzlichen

17. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. März 1961

Gewinn des Erzeugers darstellt, wird unter Umständen Geld verschleudert, das anderswo im Staatshaushalt dringend benötigt wird.

Es wird aber sogar die Umsatzsteuerrückvergütung ausbezahlt, ohne zu prüfen, ob der Gegenwert (Kaufpreis) der Ware aus dem Ausland tatsächlich eingegangen ist. Dadurch besonders wird Betrügern die Tätigkeit erleichtert.

Ausserdem aber ist nicht einmal bekannt, wieviel diese Rückvergütung dem Staat tatsächlich kostet, da die Umsatzsteuereingänge nur im Nettoertrag ausgewiesen werden und die ausbezahlten Vergütungen nicht im Bundesfinanzgesetz aufscheinen.

Die Bevölkerung hat das beunruhigende Gefühl, nicht sicher zu sein, ob ausser in den oft durch Zufall bekanntgewordenen Betrugsfällen nicht noch in vielen anderen unentdeckten und durch die Konstruktion der Prämie erleichterten Betrugsfällen noch viele Millionen Schilling dem Staat entzogen werden.

Dazu trägt noch die allgemein bekannte Tatsache bei, dass aus Personalmangel nicht bei jedem Export überprüft wird, ob die angegebene Ware tatsächlich ausgeführt wird. Abgesehen davon, dass ein für solche Überprüfungen allenfalls notwendiger erhöhter Personalaufwand durch die Verhinderung von Betrugereien mehr als wettgemacht würde, könnte die Kontrolle auch ohne Vermehrung des Personals verstärkt werden. Die Zollekutive wird heute in grossem Umfang als Grenzschutz verwendet, wofür sie nicht bestimmt ist. Eine Herausziehung der dort entbehrlichen Beamten für eine gewissenhafte Kontrolle der zur Ausfuhr bestimmten Güter wird die Betrugsmöglichkeiten zweifellos verringern und den Steuerzahlern Schädigungen ersparen.

Die Mitglieder des Nationalrates müssen Gewissheit erlangen, dass alles getan wird, um eine Einrichtung, die zum Nutzen der österreichischen Wirtschaft gedacht ist, nicht missbrauchen zu lassen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehende

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, dem Nationalrat geeignete Änderungen in der Konstruktion der Umsatzsteuerrückvergütung vorzuschlagen, wodurch insbesondere:

1. die Auszahlung der Rückvergütung vom Nachweis des Einlangens des Gegenwertes (Kaufpreises) der exportierten Ware abhängig gemacht wird,

2. eine genaue und gewissenhafte Kontrolle aller zum Export bestimmten Güter durch die Zoll-Exekutive garantiert wird?

.....